

f ü r d a s

## K ö n i g r e i c h B a y e r n.

VI. Stück. München, Sonnabends den 23. August 1828.

## I n h a l t.

Gesetz, die Einführung der Landräthe betreffend. — Dritte Beilage zum Abschlebe für die Stände-Versammlung.

## G e s e z,

die Einführung der Landräthe betreffend.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
 2c. 2c.

Zur Vereinfachung der innern Verwaltung und zur größern Befestigung eines geordneten Staatshaushaltes durch Einführung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen des Königreichs, haben Wir nach Vernehmung des Staatraths, mit Beyrath

und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen:

§. 1.

In jedem Regierungsbezirke soll ein Landrath bestehen.

§. 2.

Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

- 1) die Vertheilung der in dem Rheins-Kreise gesetzlich bestehenden Toder der daselbst- oder in andern Kreisen künfr
- ( 7 )